

MIETVERTRAG- Nr. xx

zwischen

xx

xx

- im folgenden Kunde genannt -

und

**CompaRent Klaus Ries Vermietung
Industriestr.1, 76297 Stutensee-Spöck**

- im folgenden Vermieter genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Vermieter vermietet an den Kunden die in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag näher beschriebene Müllpresse Typ SP xx mit der Maschinennummer **xxxx-xx-xx** im folgenden kurz Gerät genannt.

§ 2 Miete

Die Miete beträgt **EUR 000,00** d.h. monatlich zzgl. gesetzlicher MWSt.
EUR 000,00 pro Gerät

Sie ist monatlich im voraus zu entrichten und muß spätestens am 5.Werktag des Monats auf folgendes Konto des Vermieters

Volksbank Stutensee Hardt
Konto. Nr.: 25342208
BLZ 66061059

eingegangen sein. Die Laufzeit beträgt **43 Monate**. Der letzte Zahltermin lt. Vertrag ist der xx.xx.xxxx

Der Vertrag beginnt am xx.xx.xxxx und endet am xx.xx.xxxx.

Der kalkulierte Restwert nach Ablauf des Vertrages beträgt **x,xx EUR**

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.

Der Kunde ist, soweit gesetzlich zulässig, nicht berechtigt, die Mietzinsforderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Der Mietbetrag wird durch Banklastschriftverfahren vom Konto des Kunden

Bank:

BLZ Konto – Nr.

abgebucht. Die Zustimmung zur Abbuchung wird hiermit erteilt.

§ 3 Verpflichtung des Kunden

Neben der Verpflichtung zur pünktlichen Entrichtung des Mietzinses übernimmt der Kunde für die Dauer des Vertrags folgende Verpflichtung:

- a) Der Kunde hat das Gerät schonend zu behandeln, die bei der Aufstellung des Gerätes übergebenen Bedienungsanleitungen einzuhalten und eine verantwortliche Bedienungskraft zu benennen. Das Gerät ist so zu bedienen wie es dem normalen Betrieb entspricht. Für Schäden, die aus grober Fahrlässigkeit im Umgang mit dem Gerät entstehen, haftet der Kunde.
- b) Aufstellungsort des Gerätes ist: **xx in xx**
Der Vermieter hat das Recht, den Standort der Presse zu erfragen und zu jeder Zeit korrekte Auskunft zu erhalten
- c) Änderungen an dem Gerät darf der Kunde nicht vornehmen
- d) Der Kunde hat dem Vermieter alle Schäden an dem Gerät unverzüglich anzuzeigen
- e) Der Kunde gestattet dem Vermieter oder einem von ihm beauftragten Dritten, jederzeit während der üblichen Arbeitszeit den Zugang zu dem Gerät.
- f) Das Gerät bleibt Eigentum des Vermieters.

Maßnahmen, die das Eigentum des Vermieters beeinträchtigen, sind diesem durch den Kunden umgehend zur Kenntnis zu geben.

§ 4 Wartung und Reparatur

Zum Werterhalt und nach der Betriebssicherheits-Verordnung ist eine jährliche UVV-Sicherheitsprüfung und bzw. Wartung erforderlich, die nach telefonischer Ankündigung zu Lasten des Mieters durchgeführt wird. Die im Gesetz vorgeschriebene Dokumentation wird durch uns vorgenommen bzw. durch den Beauftragten.

Die UVV Prüfung und Wartung sowie etwaige notwendige Reparaturen des Gerätes erfolgen während der Dauer dieses Vertrages ausschließlich **durch den Vermieter** oder durch einen von ihm beauftragten Dritten.

Die Wartungspauschale beträgt **EUR 250,00** zuzüglich MWSt. pro UVV-Prüfung und Wartung.

Gelieferte Ersatzteile gehen **nicht** in das Eigentum des Kunden über. Ansprüche des Kunden, die über die Wartungs- und Reparaturleistungen hinausgehen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden bei zeitweisem Ausfall des Gerätes oder verspäteter Reparatur oder sonstigen Folgeschäden, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Kosten für etwaige notwendige Reparaturen, die der Abfuhrunternehmer oder ein Dritter verschuldet hat, gehen zu Lasten des Kunden bzw. des Schädigers.

§ 5 Versicherung

Die Versicherung des Gerätes gegen alle von außen kommenden Ereignisse wie Transportschäden, Feuer, Diebstahl, etc. ist Sache des Mieters. Dem Vermieter entstehen hierdurch keine zusätzlichen Kosten.

§ 6 Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag der Auslieferung und **endet nach 43 Monaten**. Das Mietverhältnis kann mit einer schriftlichen Ankündigungsfrist von **6 Monaten** nach **43 Monaten** gekündigt werden. Erfolgt **6 Monate** vor dem Ende des **43 Monats** keine Kündigung, so verlängert sich der Mietvertrag auf insgesamt **60 Monate**.

Das Mietverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn keine der Parteien spätestens 6 Monate vor Ablauf des 60 Monats der Verlängerung widerspricht usw.. Der Widerspruch bedarf der Schriftform.

§ 7 Weitervermietung / Untervermietung

Der Kunde ist berechtigt, das Gerät weiter zu vermieten oder unterzuvermieten.

§ 8 Vorzeitige Beendigung des Mietvertrags

Vermieter und Kunde sind berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere dann, wenn:

- a) der Kunde einer seiner Verpflichtungen gemäß § 4 dieses Vertrages schuldhaft nicht nachkommt.
- b) Der Kunde mit mindestens 2 Monatsmieten in Rückstand gerät.

Die fristlose Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Im Falle der fristlosen Kündigung durch den Vermieter haftet der Kunde bis zum Ablauf der Mietzeit für den Mietausfall und für alle sonstigen durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages entstehenden Schäden.

Der Mieter kann mit einer Frist von 30 Tagen kündigen, wenn der Vermieter bzw. die die die Wartung durchführende Herstellerin nach 5maligem Nachbesserungsversuch innerhalb von 3 Monaten das Gerät nicht gangbar machen kann, so daß das Gerät nach den Nachbesserungsversuchen innerhalb von 3 Monaten nach der letzten Reklamationsmeldung an 15 Arbeitstagen nicht einsetzbar war.

§ 9 Rückgabe des Gerätes

Mit Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, das Gerät an den Vermieter zurückzugeben. Die Kosten des Rücktransportes trägt der Vermieter.

Hat der Vermieter den Vertrag fristlos gekündigt oder befindet sich der Kunde bei Vertragsbeendigung mit mindestens 2 Monatsmieten im Rückstand, so trägt der Kunde die Kosten des Rücktransportes.

§ 10 Weitere Vereinbarungen

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages gelten nur bei schriftlicher Vereinbarung. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag viel mehr seinem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen des Kunden ist **Stutensee-Spöck**; für alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag gilt die gesetzliche Regelung.

Der Vermieter kann Klagen außer im allgemeinen Gerichtsstand des Kunden auch bei dem für ihn selbst zuständigen örtlichen Gericht anbringen.

Stutensee-Spöck, den xx.xx.xxxx

Vermieter

Mieter

Anlage 1 zum Mietvertrag vom

zwischen

CompaRent Klaus Ries Vermietung
Industriestr. 1, in 76297 Stutensee-Spöck

und

xx

xx

Menge	Gerät	Gerätenummer	Preisbasis
1	SP xxx	xxxx-xx-xx	x,00 EUR

Stutensee-Spöck, den xx.xx.xxxx

Vermieter

Mieter